

A. Rechtsordnung

§1 Grundregeln

- 1.1 Der Saarländische Schachverband 1921 e.V. (SSV), seine satzungsgemäßen Organe, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben für Recht, Ordnung und Fairness im Schachsport einzustehen.
- 1.2 Schachsportliche Vergehen werden geahndet. Schachsportliche Vergehen können in Form unsportlichen Verhaltens von Mitgliedervereinen oder einzelnen Spielern gegen Ordnungen oder Mitglieder des SSV gegeben sein.

§2 Rechtsorgane

- 2.1 Die Entscheidungen werden von den in der Satzung und in den Verbandsordnungen genannten Rechtsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Im Einzelnen können die Entscheidungen nach den Festlegungen der zuständigen Ordnungen durch folgende Rechtsprechungsorgane erfolgen:
 - durch den Turnierleiter vor Ort
 - durch den Turnierausschuss, falls gewählt
 - durch Klassenleiter
 - durch den Landesspielleiter
 - durch die Spielkommission
 - durch die Schiedskommission des SSV
 - durch die Mitgliederversammlung des SSV

§3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen vornehmlich die Satzung und die Ordnungen des SSV. Enthalten diese keine Regelungen zu einer Streitfrage, so sind in erster Linie die verbindlichen Bestimmungen der FIDE heranzuziehen und anschließend sinngemäß die Regelungen der Ordnungen des DSB.

§4 Unabhängigkeit

- 4.1 Die Entscheidungs- und Rechtsorgane des SSV sind in ihren Entscheidungen und Rechtsprechungen unabhängig. Sie sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sportes sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§5 Rechtsprechungsgewalt

- 5.1 Den Entscheidungen und der Rechtsprechung unterliegen der SSV, seine satzungsgemäßen Organe, die Mitgliedsvereine sowie deren Spieler.
- 5.2 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§6 Strafen

- 6.1 Als Strafen sind die in der Satzung und in den Verbandsordnungen des SSV genannten Maßnahmen vorgesehen.

§7 Antragsberechtigung

- 7.1 Zur Einlegung von Rechtsmitteln allgemein sind die bei einem Vorgang beteiligten Personen und Vereine sowie auch andere durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar nachteilig betroffenen Vereine und Personen berechtigt.
- 7.2 Zur Einlegung von Protest und Widerspruch ist auch der Präsident des SSV berechtigt, wenn ein sachliches Interesse an der Abänderung der getroffenen Entscheidung behauptet wird (z.B. bei offenkundigen Unrichtigkeiten, Regelverstößen oder zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung).

§8 Gebührenpflicht

- 8.1 Die Einlegung jedes Rechtsmittels ist gebührenpflichtig. Die Einzahlung muss innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgen.

§9 Wiederaufnahme

- 9.1 Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens bedarf der Entscheidung des Präsidenten des SSV nach Anhörung der Schiedskommission/ bzw. Spielkommission.
- 9.2 Die Gebühr für das Wiederaufnahmeverfahren beträgt 125,- € und ist innerhalb der Frist vom Antragsteller einzuzahlen.
- 9.3 Die Wiederaufnahme ist sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten zulässig.
- 9.4 Sie ist nur statthaft, wenn neue sichere Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zum Erfolg des Rechtsmittels führen können oder eine wesentlich mildere oder härtere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Tatsachen oder Beweismittel, welche der Betroffene in dem vorausgegangenen Verfahren kannte oder schuldhaft nicht kannte, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht rechtfertigen.
- 9.5 Der Wiederaufnahmeantrag muss die neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten und ihr Vorhandensein sicher erscheinen lassen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach bekannt werden der neuen Tatsache oder Beweismittel zu stellen.
- 9.6 Betrifft der Antrag Vorgänge eines Spieljahres, so kann er spätestens bis zum Beginn des nächstfolgenden Spieljahres gestellt werden.
- 9.7 Bei allen übrigen Strafen ist ein Wiederaufnahmeantrag so lange möglich, wie die Strafe wirkt, bei Geldstrafen allerdings nur bis zum Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Ausspruch, bei Ausschlüssen unbegrenzt.
- 9.8 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Antrag vom Präsidenten des SSV als unzulässig auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen. Die eingezahlte Gebühr verfällt.
- 9.9 Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, so entscheidet über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens und die eingezahlte Gebühr das Organ, das in der Hauptsache befindet.

§10 Kosten

10.1 Kosten

- a) Die Entscheidung der Rechtsorgane regelt auch die Kostenfrage. Die Kosten eines Verfahrens errechnen sich insbesondere aus den Aufwendungen für Brief- und Telefonatverkehr und aus den bei Sitzungen anfallenden Fahrtkosten und Spesen gem. Finanzordnung.
- b) Bei Behandlung mehrerer Sachen in einer Sitzung werden die Kosten anteilmäßig aufgeteilt.
- c) Wer zu einer Strafe oder Maßnahme herangezogen wird oder sonst als Beteiligter in einem Verfahren unterliegt, hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei mehreren Kostspflichtigen in einem Verfahren werden die Kosten anteilmäßig verteilt.
- d) Ein Verfahrenserfolg führt zur Freistellung der Kosten zu Lasten der Verbandskasse.
- e) Bei teilweisem Erfolg oder teilweisem Unterliegen erfolgt auch eine entsprechende teilweise Kostenbelastung.

10.2 Rückerstattung

Führt ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet. Führt der Protest bzw. das Rechtsmittel nicht zum Erfolg, so verfällt die eingezahlte Gebühr. Bei teilweisem Erfolg erfolgt teilweise Rückzahlung nach freiem Ermessen des befassen Organs.

10.3 Zurückziehen des Rechtsbehelfs

Bei Zurückziehen eines Rechtsbehelfs wird die einbezahlte Gebühr zur Hälfte zurückerstattet.

Die Zurücknahme kann noch in der Verhandlung erfolgen. Eine Belastung des Zurücknehmers mit bis dahin entstandenen Kosten erfolgt durch das Rechtsorgan nach freiem Ermessen durch Beschluss.

10.4 Verbandskasse

Die in einem Verfahren anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Verbandskasse vereinnahmt oder belastet und verrechnet. Zuständig ist der Schatzmeister des SSV.

10.5 Vereinshaftung

Der Verbandskasse gegenüber haften die Vereine für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Einzelmitglieder erkannt worden sind.

§11 Einfluss von eingelegten Rechtsmitteln

11.1 Entscheidungen der Rechtsorgane des SSV werden sofort wirksam.

11.2 Ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel setzt die Wirksamkeit nicht außer Kraft.

11.3 Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann damit den Antrag verbinden, dass bis zur Entscheidung über die angefochtene Entscheidung zunächst suspendiert ist. Dieser Antrag ist gesondert zu begründen.

11.4 Das für die Entscheidung zuständige Rechtsorgan hat über diesen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfes (Suspendierung) vorab binnen acht Tagen schriftlich zu entscheiden. Bei der Spielkommission oder beim Schiedsgericht entscheidet der 1. Vorsitzende allein.

11.5 Für die Entscheidung über den Suspendierungsantrag findet grundsätzlich eine mündliche Verhandlung nicht statt. Allerdings kann das Entscheidungsorgan die Beteiligten telefonisch um Auskünfte bitten oder Stellungnahmen herbeiführen.

Die Entscheidung ist kurz zu begründen und unanfechtbar.

- 11.6 Werden nur seitens eines Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, so können in dem Rechtsmittelverfahren keine höheren Strafen und keine härteren Maßregelungen gegen ihn erkannt werden.

§12 Strafen bei mehreren Verstößen

- 12.1 Ein Beschuldigter kann wegen des gleichen Vergehens nur einmal bestraft werden.
- 12.2 Bei Bestrafungen wegen mehrerer Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander erkannt werden.
- 12.3 Die Verhängung mehrerer Strafen nebeneinander ist zulässig.

§13 Strafverbüßung

- 13.1 Die Strafverbüßung beginnt bei mündlicher Entscheidung in Anwesenheit der Beteiligten mit der mündlichen Verkündung, ansonsten mit Zugang der schriftlichen Entscheidung.
- 13.2 Das Entscheidungsorgan kann in begründeten Fällen in seiner Entscheidung einen hiervon abweichenden Beginn der Strafverbüßung festlegen.
- 13.3 Gesperrte Spieler dürfen nicht als Wettkampfleiter oder Turnierleiter für offizielle Turniere des SSV eingesetzt werden.

§14 Verjährung

- 14.1 Sportliche Vergehen jeder Art, die Vorgänge einer Spielsaison betreffen, verjähren bis zum Beginn der nächsten Spielsaison.
- 14.2 Dies betrifft nicht bereits eingeleitete Verfahren.

B Verfahrensordnung

§16 Rechtliches Gehör

- 16.1 Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Es liegt im Ermessen des Organs, ob die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme bewilligt wird. Die schriftliche Aufforderung dazu muss durch das zuständige Verbandsorgan spätestens 8 Tage vor dem Entscheidungstermin erfolgt sein.
- 16.2 Bei Beanstandungen durch den Wettkampf- bzw. Turnierleiter haben der betroffene Verein und Spieler nach Aufforderung durch den Landesspielleiter innerhalb von 8 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, so kann ohne weitere Anhörung der Bericht des Wettkampfleiters Grundlage der Entscheidung sein und nach Aktenlage entschieden werden.

§17 Öffentlichkeit

- 17.1 Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmefälle können durch einstimmigen Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden.

§18 Vertretung

- 18.1 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Vertreter müssen Mitglieder des betroffenen Vereines bzw. des Vereines des Spielers sein. Zusätzlich kann ein Verein oder Spieler sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes bedienen, hat aber dessen Kosten stets selbst zu tragen, auch im Falle des Obsiegens.

§19 Entscheidungsverfahren

- 19.1 Die Sofortentscheidungen „vor Ort“ des Turnierleiters oder des Landesspielleiters ergehen mündlich. Ihre Entscheidungen werden sofort wirksam. Sie haben die Entscheidungen unter Beachtung der Turnierordnung durchzusetzen und die zur Durchsetzung notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. Verstöße zu ahnden.
- Es ist jedoch ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen zur Weiterleitung an das Rechtsmittelorgan, falls Rechtsmittel eingelegt werden.
- 19.2 Alle sonstigen Entscheidungen ergehen schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der herangezogenen Vorschrift und der Gründe für die Entscheidung.
- 19.3 Jeder schriftlichen Entscheidung ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
- 19.4 Sämtliche Rechtsmittelentscheidungen ergehen aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Die Bestimmung der Verfahrensart obliegt dem Vorsitzenden. Die Schiedskommission soll in aller Regel nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Ausnahmefälle sind gesondert zu begründen.
- 19.5 Bei Blitzschach- oder Schnellschachmeisterschaften ergeht die Entscheidung nur mündlich. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 20 Ausbleiben eines Betroffenen

20.1 Bleibt eine Partei oder ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne deren Anwesenheit verhandelt werden.

§21 Terminbestimmung und Ladung

21.1 Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung. Zu laden sind neben den Parteien, den Beschuldigten, dem betroffenen Wettkampfleiter/Turnierleiter bzw. Landesspielleiter und anderen Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige.

21.2 Die Ladung zu einem Termin muss spätestens 14 Tage zuvor per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

21.3 Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen bestimmter Personen anordnen.

21.4 Die Ladung von benannten Zeugen oder Sachverständigen kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder der Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung abhängig gemacht werden. Zeugen und Sachverständige erhalten eine Fahrtkostenentschädigung nach der Finanzordnung, ohne Anspruch auf Tagesgeld und Spesen.

21.5 Den Betroffenen bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen.

21.6 Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, soweit sie Verbandsmitglieder sind. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 25,- € verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.

21.7 Bei Nichterscheinen eines Beteiligten oder eines Zeugen liegt es immer im Ermessen des Spruchkörpers, ob vertagt oder entschieden wird.

§22 Verhandlungsablauf

22.1 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

- Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Spruchkörpers bekannt und stellt die Anwesenheit fest.
- Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen sowie die Sachverständigen. Er bestimmt auch den Umfang der Beweisaufnahme. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Die Beisitzer und Parteien sowie ihre Vertreter können Fragen stellen.
- Beweisanträgen, die erst in der Sitzung vorgebracht werden, kann nicht entsprochen werden, wenn sie schuldhaft erst zu spät gestellt werden. Dies ist der Fall, wenn sie schon vorher hätten schriftlich gestellt werden können. Über die Zulassung von erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen entscheidet der Spruchkörper unanfechtbar durch Beschluss. Präsenze Beweismittel können immer angeboten werden.

22.2 Beweisaufnahme

- Die Beweisaufnahme hat zwar umfassend, jedoch nur auf die sachliche Aufklärung eines Streitpunktes gerichtet, zu geschehen. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage der Entscheidung.
- Zeugenaussagen können vom Rechtsorgan schriftlich eingeholt und dann verlesen werden. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Rechtsorgan auch eines seiner Mitglieder mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen des Vereines o-

der Dritter beauftragen. Über das Ergebnis hat das Mitglied des Rechtsorgans eine schriftliche Niederschrift zu fertigen.

- Die Vereine sind zur Einsichtgewährung in ihre Vereinsunterlagen (Schriftverkehr, Geschäfts- und Kassenbücher, Karteien und sonstige Belege) verpflichtet. Den Verfahrensbeteiligten und ihren Vertretern muss Gelegenheit gegeben werden, an solchen Terminen teilzunehmen. Bei Weigerung können die Vereine mit einem Ordnungsgeld bis zu 50,- € belegt werden.

§23 Schlusswort und Protokoll

- 23.1 Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist den Parteien, den Beschuldigten und ihren Vertretern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme (Schlusswort) zu geben.
- 23.2 Über die Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und einem Beisitzer als Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- 23.3 Die unmittelbar Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die Aushändigung dieses Protokolls zu verlangen.

§24 Entscheidungsfindung

- 24.1 Die Entscheidungsfindung ist geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§25 Entscheidungsverkündung

- 25.1 Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die mündliche Verhandlung mündlich verkündet. In Ausnahmefällen kann sie später verkündet und schriftlich zugestellt werden. In allen Fällen ist nach der Entscheidungsfällung der Entscheidungstenor schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben.
- 25.2 Die schriftliche Niederlegung ist den betroffenen Parteien innerhalb von 4 Wochen nach dem Verhandlungstermin mit Rechtsbehelf zuzustellen.

§26 Entscheidungsform

- 26.1 Die Entscheidung besteht aus der Bezeichnung des Rechtsorgans, den Namen und Anschriften der Parteien, der Betroffenen, dem Datum und dem Ort der Verhandlung, dem Entscheidungssatz und den Gründen. Diese haben i. d. R. den festgestellten Sachverhalt, die Beweismittel, die zu seiner Feststellung führten, die Beweiswürdigung, die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen, die Bestimmungen, auf denen die Nebenentscheidungen (z.B. Kosten) beruhen, zu enthalten.
- 26.2 Bei einer Berufungsentscheidung ist in den Sachverhalt auch die Prozessgeschichte aufzunehmen.
- 26.3 Bei einer Entscheidung durch ein Rechtsorgan, das nur aus einer Person besteht, genügen Namen des Betroffenen, Angabe seines sportlichen Vergehens, die einschlägigen Vorschriften sowie die verhängten Strafen und die Kostenregelung.
- 26.4 Bei freisprechenden Entscheidungen bestehen die Gründe aus der Erwähnung des Tatvorwurfes und der Beweiswürdigung sowie der Begründung der Kostenentscheidung.
- 26.5 Im Einverständnis mit beiden Parteien kann auf eine schriftliche Begründung der Entscheidung verzichtet werden. Die Protestgebühr der unterlegenen Seite wird dadurch reduziert.

§27 Wiedereinsetzung

- 27.1 Gegen das Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 27.2 Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Rechtsorgan₁ bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- 27.3 Einen Monat nach Ablauf einer Frist kann ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht mehr gestellt werden.

§28 Vollziehen der Entscheidung

- 28.1 Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Organen des SSV vollzogen.
- 28.2 Für sämtliche Ordnungsmaßnahmen ist für die Vollstreckung das Rechtsorgan zuständig, das die rechtskräftige Entscheidung gefällt hat.
- 28.3 Für die Vollziehung von Geldbußen und Geldstrafen ist der Schatzmeister des SSV zuständig. Er ermittelt auch die Verfahrenskosten und gibt sie spezifiziert dem Kostenschuldner bekannt.
- 28.4 Die Geltendmachung der Geldbuße oder Geldstrafe und der Verfahrenskosten bei Nichtzahlung bleibt dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des SSV.
- 28.5 Wenn in der Entscheidung nichts anderes vorgesehen ist₁ sind Geldstrafen und Kosten von den Kostenschuldnern binnen 14 Tagen nach Zugang auf das Konto des SSV zu überweisen. Geschieht dies nicht, tritt für den betroffenen Spieler und den betroffenen Verein eine sofortige Spielsperre im gesamten Verbandsspielbereich ein, die dem Schatzmeister anzudrohen und vom Landesspielleiter auszusprechen ist.
- 28.6 Die Akten des Schiedsgerichtes/ bzw. Spielkommission werden auf der Geschäftsstelle des SSV archiviert.

Saarländischer Schachverband, 14.9.2005

c **GESCHÄFTSORDNUNG**

(a) Der Spielkommission

(b) Der Schiedskommission

- §1 Die *Schiedskommission/Spielkommission* wird in den in der Satzung des SSV vorgesehenen Fällen tätig.
- §2 *Anträge* und sonstige Schriftsätze sind über die Geschäftsstelle des SSV an den Vorsitzenden der Schiedskommission/Spielkommission unter Beifügung von vier Kopien zu richten. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- §3 Die Schiedskommission/Spielkommission beschließt im Einzelfall, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden wird. Allen am Verfahren Beteiligten ist umfassendes rechtliches Gehör zu gewähren.
- §4 Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Schiedskommission/Spielkommission.
- §5 Die Schiedskommission/Spielkommission kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen, Sachverständige laden und alle Ermittlungen durchführen, die sie für erforderlich hält.
- §6 Die Schiedskommission/Spielkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen werden verkündet und begründet.
- §7 Wird ein Mitglied der Schiedskommission/Spielkommission von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder über die Begründetheit der Ablehnung.
- §8 An die Stelle eines wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus anderen Gründen verhinderten Mitglieds tritt das von der GV gewählte Ersatzmitglied.
- §9 In eiligen Fällen kann die Schiedskommission/Spielkommission einstweilige Anordnungen treffen, wobei es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden steht, auf welche Weise er die Abstimmung innerhalb der Schiedskommission herbeiführt.
- §10 Kosten und Auslagen der Schiedskommission werden nach den geltenden Ordnungen des SSV abgerechnet.

Saarländischer Schachverband, **14.9.2005**